



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1847**

XVIII. Vertrag des Capitels mit denen von der Hagen über die Beleihung der letztern mit Wolsier, vom 28. Aug. 1582.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

manne allezeit bei der kirchen bleiben lassen, doran thuet ir zur pilligkeit vnd das ir solchs schuldigg vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir seind es etc.

Des Kurfürsten vnd Bischofs etc.

Den Erneuesten allen von der hage zu  
Spaths, hohennauen vnd wolfir  
vnsern guthen freunden semplich vnd sonderlich.  
Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintöben Litt. A.

**XVII.** Die kurfürstl. Visitatoren geben denen von der Hagen auf, dem Pfarrer zu Pritzen und Gülp seine Hebungen zu restituiren, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Erneueste guthen freunde. In Itzgehaltener visitation hat sich der pfarrer zu pritzem ob euch beclagt, das wiewoll der dritte teil des fleischzehendts Im dorffe pritzem zur parre dofelbs gehorigk, so nhemet ir doch die rauchhunner vnd genfs alleine an euch. Zum andern haben wir befunden, das aldo zu pritzem nun III Jar langk keine vorsteher der kirchen gewesen, dadurch das einkommen der kirchen fast vorseumet. Zum Dritten wiewoll die leute des dorffs gülp, welches ein beipfarre zu pritzem ist, hieuor, wan gemelter pfarrer vnd kuster dohin kommen, Inen beiden allewege eine maltzeit geben: so thetten sie sich doch desselben nunmals waigern, hirumb vns gemelter pfarrer angelangt, Ine bei gemelter pfargerechtigkeit zu erhalten; Beghern demnach, kraft empfangens beuehls, vor vnser person bittende, wollet den pfarrer zu hebung seines antheils der rauchhunner vnd genfs widerumb lassen, auch der kirchen wider vorsteher setzen vnd euern leuten zu gülp auflegen, dem pfarrer vnd kuster die maltzeiten, wie vor alters, widerumb zu geben. Doran thuet ir vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir sind es etc.

Des Kurfürsten vnd Bischofs etc.

Den Erneuesten dene von der hage zu  
pritzem vnsern guthen freunden semplich vnd sonderlich.  
Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintöben Litt. A.

**XVIII.** Vertrag des Capitels mit denen von der Hagen über die Beleihung der letztern mit Wolfier, vom 28. Aug. 1552.

Zu wissen sey idermenniglichen dieses Brieffes ansichtigen. Nachdem ein Erwürdigg Thumb-Capittel des Bischoflichen Stifts Hauelberg mit den Edelen vnd Ehrnuesten allen Hage zu hohen Nowen vnd Wolfier ihren Lehnleuten vnd Vasallen eine zimliche lange zeit in beschwerliche Rechtfertigung, aus vrsachen, das gedachte von der Hage die Lehen des erwehnten Dorffs von Dechanten zu Dechanten in rechter gebuerlicher Zeit nicht gesucht noch empfangen, erwachsen vnd dieselbe aller Dinge noch zur Zeit ihr endtschaft nicht erreicht, das ein Ehrwürdigg Thumb Capittel, auff derer von der Hage, auch anderer furnehmer leute vnd guder freunde eingewandte fleissige furbitte, intercession vnd Handelunge, sich endlich dahin bewegen lassen, das sie die angestalte langwirige Rechtfertigung fallen lassen, vnd ostgedachte von der Hage wieder fur ihre Lehenleute erkandt, auff- vnd angenommen, vnd auff vorgehende Lehens Eidt vnd Pflicht das mehrgemelte Dorff Wolfier mit aller seiner Zubehörunge, In massen der Newe gegebene Lehenbrieff ferner ausweisen wirdt, verreich vnd

verliehen haben. Weil aber den Thumb Capittel auff solliche Rechtfertigung auch etzliche Vrtell vnd Rechtsbelerung nicht ein gerings gangen, haben gemelte von der Hage zu ethwas ergetzung der auffgewandten Vnkosten vnd den zu sonderlicher Danckbarkeit dem Capittel zwo hundert Taler zu geben verheischen, auch also fort bar über Zalt vnd erlegt; daruon gemelt Capittel sie hiemit quitiret vnd lofs zellet, vnd daneben zugefagt vnd angelobet, sich kegen dem Capittel als ihren Lehnherren aller trewn, Dienstes vnd gehorsams, wie Vafallen eignet vnd gebueret, zu uerhalten etc. Geschehen auffm Thumb hauerberg, den 28. Augusti. Nach Christi vnfers hern geburt Ein tausent funffhundert vnd im zwey und achtzigsten Jare.

Nach dem Copialbuche des Havelberger Domstifts B. Bl. 34.

Ann. Die von der Hagen geborten mit zu denjenigen Capitelsvasallen, welche dem Capitel zur Zeit der Reformation die schuldige Folge versagten. Von 1557 — 1582 wurde darüber ein weitläufiger Proceß geführt, der die von der Hagen zwang, im letztgedachten Jahre sich vorstehender Gestalt mit dem Capitel zu vertragen, indem sie ähnlich wie früher die Stadt Pflau ihr verwicktes Lehn mit einer bedeutenden Geldbuße gleichsam wiedererkaufen.

**XIX. Kurfürst Johann Sigismund verschreibt der von Warnstedt eine Schuld unter Bürgerschaftsleistung Wolf Friedrichs von Alvensleben, Valentins von Bismark und Cuno's von der Hagen, am 29. Sept. 1609.**

Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismundt, Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Göllich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Castuben und Jägerndorf Herzog — Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf zu der Mark, Ravensberg, Mörs und Herr zu Ravenstein; bekennen hiermit öffentlich vor Uns, Unfere Erben und Erbnehmen, Marggrafen zu Brandenburg, und sonsten jedermanniglichen, das Uns Unfere liebe besonderin Otilia von Warnstettin zu Wust, auf unfer gnädiges Suchen und Begehren, zu vorfalenden Unfern nothwendigen Ausgaben, heut dato vier tausend Thaler, an gutter gangbahrer undt allenthalben wohlgeltender Reichs-Müntze, jeden Thaler zu vier und zwanzig gute Groschen gerechnet, kegen gebührliche Verzinsung, als sechs von hundert, gutwillig geliehen und vorgesetzt, die Wir auch bahr über zu unsern sicheren Händen in einer Summa empfangen, undt ferner zu Unfern undt Unfere Erben kündlichen Nutz und Frommen angewandt haben. Sagen derowegen der von Warnstettin, ihren Erben undt Erbnehmen, solcher zu guter Gnüge empfangener vier tausend Thaler mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae hiermit quit, ledig und los, gereden, geloben undt zusagen darauf bey Unferen Churfürstl. Würden undt Glauben, das Wir bemeldter der von Warnstettin, ihren Erben oder wißendlichen Innehabern dieses Unferes Briefes berührte vier tausend Thaler Haupt Summa jährlichen auf Michaelis des Sechszehen hundert undt zehenden Jahres, dieweil die Haupt Summa bey uns stehet, jedes Jahr auf Michaelis mit zweihundert viertzig Thaler vorberührter Wehrunge zuverzinsen, undt soll Ihr solcher Zins aus Unferm Amte Borgstall, inmassen Wir Sie den hiemit an unferm Beambten dafelbst erwiesen haben wollen; auf gebührliche Quittung, in der von Warnstettin oder ihrer Mittbeschriebner gewahrhamb zu Wust, oder wo Sie sich sonst, auf unferm Schaden undt Gefahr frey und ohn einigen Abzuge der Landt- undt Türken-Steuren und anderen Incidentien, wie die auch Nahmen haben mogen, unverzüglichen zu gnädigen Danck entrichtet und bezahlet werden sollen.

Wir haben uns auch zu beyden Theilen die Macht vorbehalten, das wir oder die von Warnstettin oder ihre Mittbeschriebene, deme es am besten geliebet, wegen dieser vier tausend Thaler